



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. April 2017, Nr. 7

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Zustellungen, Ladungen, Vorführungen, Zwangsvollstreckungen und Erzwingungshaft
- Soldatinnen und Soldaten - 78

Bekanntmachungen

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern..... 83

Personalnachrichten..... 84

Ausschreibungen..... 88

Allgemeine Verfügungen

Zustellungen, Ladungen, Vorführungen, Zwangsvollstreckungen und Erzwingungshaft - Soldatinnen und Soldaten -

**AV d. JM NRW vom 13. März 2017 (3716 - II. 11)
- JMBl. NRW 2017, S.78 -**

Die im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung (VMBl) Nr. 12 vom 30. September 1998, S. 246, veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesministers der Verteidigung vom 23. Juli 1998 (R II 1 – Az 39–85– 25/00), geändert durch Erlass vom 10. März 2003 (VMBl 2003, S. 95), durch Erlass vom 14. Juni 2004 (VMBl 2004, S. 109) und durch Erlass vom 05. Oktober 2016 (GMBl. 2016, 1047) gebe ich nachstehend in bereinigter Fassung bekannt:

1 Allgemeines

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt die Vorgehensweise bei Zustellungen, Ladungen, Vorführungen, Erzwingungshaft und Zwangsvollstreckungen bezüglich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

2 Zustellungen an Soldatinnen und Soldaten

201. Für Zustellungen an Soldatinnen und Soldaten in gerichtlichen Verfahren gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für Zustellungen an andere Personen.

202. Will eine mit der Zustellung beauftragte Person (z. B. Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher, Post- oder Behördenbedienstete bzw. -bediensteter, Gerichtswachtmeisterin bzw. Gerichtswachtmeister) in einer amtlich unentgeltliche Unterkunft einer Soldatin bzw. einem Soldaten zustellen, ist sie bzw. er von der Wache an das Geschäftszimmer der Einheit der Soldatin bzw. des Soldaten zu verweisen.

203. Ist die Soldatin bzw. der Soldat, der bzw. dem zugestellt werden soll, sogleich zu erreichen, hat der Kompaniefeldwebel¹ sie bzw. ihn in das Geschäftszimmer zu rufen. In Unterkünften ziviler Dienststellen ist die Soldatin bzw. der Soldat in die von der Dienststelle jeweils beauftragte Stelle zu rufen.

204. Ist die Soldatin bzw. der Soldat nicht sogleich erreichbar, hat der Kompaniefeldwebel dies der bzw. dem mit der Zustellung Beauftragten mitzuteilen. Handelt es sich um eine in Gemeinschaftsunterkunft wohnende Soldatin bzw. einen in Gemeinschaftsunterkunft wohnenden Soldaten, kann die bzw. der Beauftragte aufgrund von § 178 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder der entsprechenden Vorschriften der Verwaltungszustellungsgesetze, eine Ersatzzustellung an den Kompaniefeldwebel – in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter – durchführen. Der Kompaniefeldwebel bzw. die zuständige Stelle in Unterkünften ziviler Dienststellen ist im Sinne dieser Vorschriften zur Entgegennahme der Zustellung ermächtigter Vertreter.

205. Wird die Soldatin bzw. der Soldat, der bzw. dem zugestellt werden soll, voraussichtlich längere Zeit abwesend sein, z. B. aufgrund eines mehrmonatigen Auslandseinsatzes, hat der Kompaniefeldwebel bzw. die zuständige Stelle in Unterkünften ziviler Dienststellen die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes abzulehnen. Er/Sie hat dabei, sofern nicht Gründe der militärischen Geheimhaltung entgegenstehen, der bzw. dem mit der Zustellung Beauftragten die Anschrift mitzuteilen, unter der die Zustellungsadressatin bzw. der Zustellungsadressat zu erreichen ist.

206. Eine Ersatzzustellung an den Kompaniefeldwebel / die zuständige Stelle in Unterkünften ziviler Dienststellen ist nicht zulässig, wenn die Soldatin bzw. der Soldat, der bzw. dem zugestellt werden soll, innerhalb des Kasernenbereichs eine besondere Wohnung hat oder außerhalb des Kasernenbereichs wohnt. In diesen Fällen hat der Kompaniefeldwebel der bzw. dem mit der Zustellung Beauftragten die Wohnung der Soldatin bzw. des Soldaten anzugeben.

207. Der Kompaniefeldwebel / die zuständige Stelle in Unterkünften ziviler Dienststellen darf nicht gegen den Willen der Soldatin bzw. des Soldaten von dem Inhalt des zugestellten Schriftstückes Kenntnis nehmen oder die Soldatin bzw. den Soldaten auffordern, ihm den Inhalt mitzuteilen.

208. Der Kompaniefeldwebel / die zuständige Stelle hat Schriftstücke, die ihm/ihr bei der Ersatzzustellung übergeben worden sind, der Adressatin bzw. dem Adressaten sogleich nach dessen Rückkehr auszuhändigen. Über die Aushändigung hat er einen Vermerk zu fertigen, der nach einem Jahr zu vernichten ist.

209. Bei eingeschifften Soldatinnen und Soldaten ist der Wachtmeister eines Schiffes oder die Kommandantin bzw. der Kommandant eines Schiffes oder Bootes – in deren bzw. dessen Abwesenheit ihr bzw. sein Stellvertreter – im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO an Bord zur Entgegennahme von Ersatzzustellungen befugt.

210. Diese Vorschriften gelten auch, wenn im gerichtlichen Disziplinarverfahren eine Soldatin bzw. ein Soldat eine Zustellung auszuführen hat (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 der Wehrdisziplinarordnung).

3 Ladungen von Soldatinnen und Soldaten

3.1 Verfahren vor den Wehrdienstgerichten

301. Im gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Soldatinnen oder Soldaten zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen auf Ersuchen des Wehrdienstgerichts oder des Wehrdisziplinaranwalts dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige sind. Bei Bekanntgabe des Termins ist ihnen eine Abschrift der Ladung auszuhändigen.

302. Die Reise einer dienstlich gestellten Soldatin bzw. eines dienstlich gestellten Soldaten zur Vernehmung ist eine Dienstreise. Die Soldatin bzw. der Soldat hat somit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz und den hierzu ergangenen Regelungen. Bei Bedarf wird ihr bzw. ihm von der zuständigen Reisestelle eine Bahnfahrkarte / Flugticket im Dienstreiseverkehr der Bundeswehr ausgestellt. Bei notwendiger Übernachtung bucht die zuständige Stelle auch diese Hotelübernachtung.

303. Die zuständige Abrechnungsstelle hat dem Wehrdienstgericht oder dem Wehrdisziplinaranwalt unverzüglich alle durch die Gestellung entstandenen Kosten mitzuteilen, damit sie gegebenenfalls von derjenigen bzw. demjenigen, der bzw. dem die Verfahrenskosten auferlegt worden sind, wieder eingezogen werden können. Die Mitteilung der Kosten erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Reisekostenrechnung (Kassenanweisung über Reisekostenvergütung), die zunächst gleichzeitig mit der Erstschrift der zuständigen Bearbeiterin bzw. dem zuständigen Bearbeiter vorzulegen und von dieser bzw. diesem sachlich und rechnerisch mit festzustellen ist. Die Zweitschrift ist als solche deutlich kenntlich zu machen; die darauf angebrachte Kassenanweisung ist durchzustreichen.

304. Werden mit einer Dienstreise im gerichtlichen Disziplinarverfahren gleichzeitig andere Dienstgeschäfte erledigt, müssen diese ihrem zeitlichen Ablauf entsprechend einzeln in der Reisekostenrechnung dargestellt und für jedes Dienstgeschäft die entstandenen Kosten besonders – gegebenenfalls anteilmäßig – angegeben werden. Dies ist erforderlich, um die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner nur mit den Auslagen zu belasten, die in Durchführung ihres bzw. seines Verfahrens tatsächlich entstanden sind. Zu den anteilig zu erstattenden Kosten gehören die Fahrt-/ Flugkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und Nebenkosten. Wurde für die Soldatin bzw. den Soldaten eine dienstliche Bahnfahrkarte, ein dienstliches Flugticket bzw. ein Hotel gebucht, sind der Kopie der der Reisekostenrechnung Kopien der Preisbelege der Fahrkarte beizufügen.

305. Wurde ein Dienstfahrzeug zur Reise einer dienstlich gestellten Soldatin bzw. eines dienstlich gestellten Soldaten genutzt werden, ist der Kopie der Reisekostenrechnung eine Kopie des Fahrauftrages beizufügen. Die Fahrtkosten errechnet die Stelle, die um die Gestellung ersucht hat. Die Berechnung erfolgt ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten und ohne Begrenzung der Kilometerzahl nach den im Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Kilometer zu zahlenden Kosten. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstfahrzeug für mehrere Soldatinnen bzw. Soldaten gestellt worden ist. Vorstehende Regelung gilt auch für sonstige dienstlich bereitgestellte Kraftfahrzeuge.

306. Für andere Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und für Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten gelten die Nummern 301 bis 306 entsprechend.

3.2 Verfahren vor anderen deutschen Gerichten

307. In Verfahren vor sonstigen deutschen Gerichten werden Soldatinnen bzw. Soldaten als Parteien, Beschuldigte, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige in derselben Weise wie andere Personen geladen. Die Ladung wird ihnen also auf Veranlassung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft zugestellt oder übersandt.

308. In Strafverfahren haben auch die bzw. der Angeklagte, die Nebenklägerin bzw. der Nebenkläger und die Privatklägerin bzw. der Privatkläger das Recht, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige unmittelbar laden zu lassen. Eine Soldatin bzw. ein Soldat, die bzw. der eine solche Ladung erhält, braucht ihr jedoch nur dann zu folgen, wenn ihr bzw. ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung, insbesondere für Reisekosten, bar angeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle des Gerichtes nachgewiesen wird.

309. Erhalten Soldatinnen bzw. Soldaten eine Ladung zu einem Gerichtstermin, ist ihnen der erforderliche Sonderurlaub gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) – in Verbindung mit Nr. 307 der Zentralen Dienstvorschrift A-1420/-12 „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (Ausf SUV)“ zu gewähren.

310. Den Soldatinnen und Soldaten sind keine Bahnfahrkarten, keine Flugtickets und keine Hotelübernachtungen zu buchen und keine Dienstfahrzeuge bereit zu stellen, und sie erhalten keine Reisekostenerstattung.

311. Soldatinnen bzw. Soldaten, die von einem Gericht oder einer Justizbehörde als Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige geladen worden sind, erhalten von der Stelle, die sie vernommen hat, Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung einschließlich Reisekosten. Sind Soldatinnen bzw. Soldaten nicht in der Lage, die Reisekosten aufzubringen, können sie bei der Stelle, die sie geladen hat, die Zahlung eines Vorschusses beantragen.

312. Auch Soldatinnen bzw. Soldaten, die als Parteien oder Beschuldigte in einem Zivil- oder Strafgerichtsverfahren geladen sind, können unter gewissen Voraussetzungen von der Stelle, die sie geladen hat, auf Antrag Reisekostenersatz und notfalls einen Vorschuss erhalten, wenn sie die Kosten der Reise zum Gericht nicht aufbringen können.

313. Kann die Entscheidung der nach den Nummern 312 und 313 zuständigen Stellen wegen der Kürze der Zeit nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden, ist, wenn ein Gericht der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit oder eine Justizbehörde die Ladung veranlasst hat, auch das für den Wohn- oder Aufenthaltsort der bzw. des Geladenen zuständige Amtsgericht zur Bewilligung des Vorschusses zuständig.

314. Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass bei der Vernehmung dienstliche Angelegenheiten berührt werden, ist die Soldatin bzw. der Soldat bei Erteilung des Urlaubs über die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes (SG) zu belehren. Die Einholung einer etwa erforderlichen Aussagegenehmigung ist Sache des Gerichtes (vgl. § 376 Abs. 3 ZPO).

3.3 Verfahren vor Gerichten der Stationierungstreitkräfte

315. Deutsche Soldatinnen und Soldaten werden ebenso wie andere Deutsche vor Gerichte der Stationierungstreitkräfte über die zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften geladen.

316. Soldatinnen bzw. Soldaten, die als Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige vor Gerichte der Stationierungstreitkräfte geladen werden, erhalten Zeugen- oder Sachverständigengebühren. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Vorschusses durch deutsche Behörden oder Behörden der Stationierungstreitkräfte besteht jedoch nicht.

317. Im Übrigen gelten die Nummern 310, 311 und 315 entsprechend.

4 Vorführungen von Soldatinnen und Soldaten

401. Soldatinnen und Soldaten, deren Vorführung von einem Gericht angeordnet worden ist, werden diesem nicht durch eine militärische Dienststelle, sondern durch die allgemeinen Behörden vorgeführt.

5 Zwangsvollstreckungen gegen Soldatinnen und Soldaten

501. Zwangsvollstreckungen, auf die die ZPO Anwendung findet, werden durch die dafür zuständige Vollstreckungsbeamtin bzw. den dafür zuständigen Vollstreckungsbeamten, regelmäßig die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher, auch gegen Soldatinnen bzw. Soldaten nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Eine vorherige Anzeige an die Dienststelle, in der er/sie Dienst leistet, ist erforderlich, auch im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Vollstreckung.

502. Auch Vollstreckungen gegen Soldatinnen bzw. Soldaten im Verwaltungszwangsverfahren, die die Vollziehungsbeamtin bzw. der Vollziehungsbeamte der Verwaltungsbehörde vornimmt, werden nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Nummer 501 Satz 2 (vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle) gilt auch hier.

503. Die Vollstreckungsbeamtin bzw. der Vollstreckungsbeamte ist befugt, in Sachen zu vollstrecken, die sich im Alleingewahrsam, d. h. in der alleinigen tatsächlichen Gewalt der Schuldnerin bzw. des Schuldners, befinden. Dies ist ihr bzw. ihm zu ermöglichen.

504. Eine Soldatin bzw. ein Soldat, die bzw. der in der Gemeinschaftsunterkunft wohnt, hat Alleingewahrsam an ihr bzw. ihm gehörenden Sachen, die sich in dem ihr bzw. ihm zugewiesenen Wohnraum befinden. Die Vollstreckungsbeamtin bzw. der Vollstreckungsbeamte kann daher verlangen, dass ihr bzw. ihm Zutritt zu dem Wohnraum der Soldatin bzw. des Soldaten gewährt wird, gegen die bzw. den vollstreckt werden soll. Zur Durchsuchung benötigt die Vollstreckungsbeamtin bzw. der Vollstreckungsbeamte die Erlaubnis des zuständigen Amtsgerichts, es sei denn, die Schuldnerin bzw. der Schuldner willigt ein oder es besteht Gefahr im Verzug.

505. Dagegen hat eine Soldatin bzw. ein Soldat regelmäßig keinen Alleingewahrsam an ihr bzw. ihm gehörenden Sachen, die sich in anderen militärischen Räumen befinden. Anders liegt es nur, wenn die Soldatin bzw. der Soldat diese Sachen so aufbewahrt, dass sie nur ihrem bzw. seinem Zugriff unterliegen. Das würde z. B. zutreffen, wenn eine für die Waffenkammer zuständige Soldatin bzw. ein für die Waffenkammer zuständiger Soldat dort eigene Sachen in einem besonderen Spind verwahrt, zu dem nur sie bzw. er den Schlüssel hat. Nur wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann die Vollstreckungsbeamtin bzw. der Vollstreckungsbeamte Zutritt zu anderen Räumen als dem Wohnraum der Soldatin bzw. des Soldaten verlangen.

506. Soweit Außenstehenden das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen aus Gründen des Geheimschutzes grundsätzlich untersagt ist, ist auch der Vollstreckungsbeamtin bzw. dem Vollstreckungsbeamten der Zutritt zu versagen, wenn Gründe der Geheimhaltung dies erfordern und es nicht möglich ist, durch besondere Vorkehrungen einen Geheimschutz zu erreichen.

507. Muss der Vollstreckungsbeamtin bzw. dem Vollstreckungsbeamten aus Gründen des Geheimschutzes das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen verweigert werden, hat die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte² der Soldatin bzw. des Soldaten dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung trotzdem durchgeführt werden kann. Beispielsweise kann die bzw. der Vorgesetzte veranlassen, dass die gesamte Habe der Soldatin bzw. des Soldaten der Vollstreckungsbeamtin bzw. dem Vollstreckungsbeamten an einem Ort zur Durchführung der Vollstreckung vorgelegt wird, den sie bzw. er betreten darf.

508. Bei jeder Zwangsvollstreckung, die in militärischen Räumen oder an Bord stattfindet, hat die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte² der Schuldnerin bzw. des Schuldners anwesend zu sein. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass durch die Zwangsvollstreckung kein besonderes Aufsehen erregt wird. Will die Vollstreckungsbeamtin bzw. der Vollstreckungsbeamte in Sachen des Bundes vollstrecken, hat die bzw. der Vorgesetzte der Schuldnerin bzw. des Schuldners die Vollstreckungsbeamtin bzw. den Vollstreckungsbeamten auf die Eigentumsverhältnisse aufmerksam zu machen; sie bzw. er soll dies auch tun bei Sachen, die im Eigentum einer anderen Soldatin bzw. eines anderen Soldaten stehen. Zu Anweisungen an die Vollstreckungsbeamtin bzw. den Vollstreckungsbeamten ist die bzw. der Vorgesetzte nicht befugt.

6 Erzwingungshaft gegen Soldatinnen und Soldaten

601. Gemäß § 802g ZPO kann vom Zivilgericht gegen die Schuldnerin bzw. den Schuldner – auch bei Soldatinnen und Soldaten – Haft angeordnet werden, um die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO zu erzwingen. Gleiches gilt auch für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 883 Abs. 2, 889 Abs. 2, 888 Abs. 1, 2. HS, Satz 3 ZPO) im Verfahren zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache. Die Verhaftung erfolgt durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher auf Grund richterlichen Haftbefehls, der der Schuldnerin bzw. dem Schuldner bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben ist (§ 802 g Abs. 2 ZPO).

602. Die vorstehenden Vorgaben gelten auch für den Sicherheitsarrest nach § 918 ZPO sowie sonstige Haft, auf die die Erzwingungshaftbestimmungen der Zivilprozessordnung anzuwenden sind (z.°B. bei der Vollstreckung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung, nach § 85 des Arbeitsgerichtsgesetzes, nach § 167 der Verwaltungsgerichtsordnung, nach §§ 198 und 200 des Sozialgerichtsgesetzes sowie nach §§ 284, 315 und 334 Abs. 3 der Abgabenordnung), sowie für die Ersatzzwangshaft nach § 16 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes und den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts. Sie gelten nicht für den Vollzug anderer, insbesondere strafprozessualer Haftbefehle.

Die AV vom 19. Oktober 2004 (3716 – II. 11 / JMBl. NRW 2004, S. 253) wird aufgehoben.

Fußnoten :

Fn1: Dem Kompaniefeldwebel stehen jeweils Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gleich.

Fn2: oder ein von ihr bzw. ihm beauftragter Offizier

Bekanntmachungen

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern

Bekanntmachung d. JM vom 29. März 2017 (1202 - Z. 42) - JMBl. NRW. S. 83 -

Bekanntmachung vom 29. April 2016
- JMBl. NRW S. 137 -

Das **Präsidium der Westfälischen Notarkammer** setzt sich aufgrund der Nachwahl in der Vorstandssitzung vom 7. Oktober 2016 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schäfer, Hamm, Präsident
Rechtsanwalt und Notar Eberhard van Kell, Gelsenkirchen-Buer, Vizepräsident
Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens, Hagen, Vizepräsident
Rechtsanwältin und Notarin Katrin Peus, Meschede, Schriftführerin
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen, Schatzmeister

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Versetzt:

Richterin am LG Dr. Christiane Schmitz aus Kleve als Richterin am AG nach Emmerich am Rhein, Richterin am AG Anna Faust aus Krefeld als Richterin am LG nach Krefeld u. Richterin am LG Kristina Radeke aus Krefeld als Richterin am AG nach Krefeld

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Gülcin Bayburtlu.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt:** Oberstaatsanwalt s. d. ständ. Vertr. e. LOStA Dr. Martin Kreuels aus Wuppertal b. d. GStA; z. **Staatsanwältin:** Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Aybike Gürseler in Duisburg; z. **Justizhauptsekretärin:** Justizobersekretärin Bianka Kerski u. Heike Nehrenheim in Duisburg

Ruhestand:

Justizamtfrau Dorothea Weldert in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anika Büchele.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Notarin/Notar

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Stephan Bär, LL.M., Till Baumüller, Dipl.-Jur. Thomas Bendt, LL.M., Mathias Beyer, Anna Bosch, M.A., Sara Cordes, Dr. Holger Dann, LL.M., Azime Dogan, Johannes Feddersen, Nicolas Fischer, Dr. Andreas Fülbier, Dr. Günter Fußbahn, Dorothee Kirsten Hellebusch, Judith Hollmann, Dr. Martin Kalf, LL.M., Arne Karsten, Dr. Melanie Kaspers, Lea Krämer, Jonas Kumar, LL.M., Felix Leuer, Zhechao, Natascha Mühlen, Lavinia Mukomilow, Dr. Verena Peters, LL.M., Franca Poll-Wolbeck, Linda Rast, Wolfgang Sonneleitner, Alexander Späth, Tobias Teschner, Dr. Michael Voß, in Düsseldorf, Nicola von Beesten u. Karl Neumann in Ratingen, Meike Dittrich, Olga Levkovski u. Marc Mandelkow in Neuss, Andreas Kowert in Langenfeld, Svenja Smiatek in Meerbusch, Joseline Bendorf, Anne Bennewa, Andrea Bongardt in Oberhausen, Jan Christian Fischer, Sabine Link, Daniel Lufen in Duisburg, Pascal Murczak, Pascale Dombert, Jari Kaleva Greiner u. Konstantina Ntzemou in Mönchengladbach, Katrin Geppert in Remscheid, Dr. Christiane Reemann in Solingen u. Henning Stapper in Wuppertal.

Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Amar Bakir, LL.M., Dennis Bangert, Nicolas Braun, Laura Heeg u. Alice Tanner in Düsseldorf, Christoph Schott in Erkrath.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt & Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung):

Benjamin von Cetinich, Anne Cathrin Pescher, Berenike Simon-Schaefer, MBA u. Helmut Thomas Weih in Düsseldorf.

Aufnahmen nach EuRAG o. § 206 BRAO:

Richard Henry Kim in Düsseldorf u. Mustafa Koc in Hilden.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Löschungen):

Frank Hermanns, Peter Grüger, Heinrich Behrens, Dr. Rolf-Martin Müller, Dr. Sven Kürvers, Nicole Susanne Helmer, Dr. Gudrun Schurgacz, Daniela Klar, Hans-Lothar Kuth, Thomas Kulik, Antonia Massenber, Clemens Michael von Braunmühl, Andrea Czekalski, Ruth Hesse, LL.M., Thomas Spellerberg, Judith Schröder, Dr. Danielle Pietron, Annika Dam, LL.M., Christian Vogelsang, Daniel Schmitz-Wegner, Dr. Johannes Holzwarth, LL.M., Dr. Timo Torz, Judith Gottwald, Kazuo Isshiki, Sabine Danke, Tanja Borger u. Xenia Krug-Zengler.

Abgabe an andere Kammerbezirke:

Christian Roth, LL.M., Dr. Daniela Hattenhauer, Anastasia Marina, Tatjana Reiche, Dr. Alexander Koof, Joachim Oebel, Nina Fuhr-Mirkovic, LL.M., Samirah Schumacher, Sebastian Harder, Christian Naumann, Dr. Hubertus Witte, Dr. Friederike Müller, LL.M., Dr. Annette Becher, Mustafa Mahmutoglu, Serkan Saglik, Thomas Ruppel, Dr. Alexander Karrenstein, LL.M., Peter Vittali, Steffen Rehling, Gustav Flecke-Giammarco, u. Andreas Dietl.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in am LG Dirk Kienitz u. Sandra Schmidt in Dortmund, Jörg Weber-Schmitz in Hagen; z. **Richterin am AG - als ständige Vertreterin eines Direktors** -: Richterin am AG Felizitas Hense-Neumann in Bottrop; z. **Richter am AG - als weit. Aufs. führ. Richter** -: Richter am AG Christian Dembowski in Hagen; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Yvonne Alwast, Sven Besserdich, Phil Gabler, Dr. Nicola Jacob u. Patrick Wersin in Bielefeld, Janis Korten u. Sina Krefft in Bochum; z. **Richterin am AG**: Richterin Janna Kohle in Beckum; z. **Justizrätin** (A 13 m. AZ.): Justizrätin Irmhild Weber-Granseyer in Unna; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Edith Kara in Hamm; z. **Justizhauptwachtmeister - Leiter der Wachtmeisterei** -: Justizoberwachtmeister Franz-Josef Schneider in Gladbeck.

Ruhestand:

Sozialrat Meinolf Kröger in Hagen, Justizamtsinspektor/in Christina Sundermeyer in Bad Oeynhausen, Horst Ahrens in Hattingen, Annegret Schwarze in Schwelm, Obergerichtsvollzieher Jürgen Stueckradt in Bochum u. Justizhauptwachtmeister Hans-Joachim Manig in Wetter (Ruhr).

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Linda Crützen, Sonja Elle, Dr. Lukas Lewer u. Linda Siebert.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Dr. Joachim Range in Dortmund u. Marcus Schütz aus Essen bei der GStA; z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Dr. Volker Widhammer in Essen; z. **Justizamtsrat**: Justizamtsmann Christoph Ostmeyer aus Paderborn in Detmold.

Versetzt:

Justizobersekretärin Kerstin Cerra von der Staatsanwaltschaft Essen an die Staatsanwaltschaft Braunschweig.

Ruhestand:

Oberamtsanwältin Wiltrud Grooten in Arnsberg, Justizamtsrätin Monika Nilges in Münster u. Justizhauptsekretär Raphael Sommer in Essen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Andreas Stefan.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt u. Notarin/Notar

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Lena Bäumer in Rosendahl, Patrick Batzdorff in Bochum, Dr. Annette Becher (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Sarah Becker in Lüdinghausen, David Böhm in Münster, Sabine Brockmeier (bisher RAK Oldenburg) in Münster, Norman Gehrke (bisher RAK Celle) in Lünen, Christoph Gieseler in Essen, Raphael Gollasch in Bielefeld, Christian Greschus in Bielefeld, David Heuer in Münster, Marc Imberg in Bochum, Fabian Jeremias, LL.M. in Bielefeld, Tanja Jurkait in Schwelm, Katrin Keßler in Herten, Mattis Kuper in Bielefeld, Agnieszka Markowska in Gelsenkirchen, Panagiotis Meladinis in Dortmund, Arne Michaelis in Bielefeld, Christina Moll in Dortmund, Dr. Friederike Müller, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Michael Nowicki in Paderborn, Tilmann Oltersdorf (bisher RAK Celle) in Lage, Fabian Pantke in Paderborn, Ronald Potzler in Essen, Henning Precht (bisher RAK Celle) in Siegen, Julia Reuße in Bochum, Dr. phil. Kai Rohs in Bochum, Christian Romer in Münster, Dr. Andreas Ruch in Dortmund, Julian Schreiber in Detmold, Nicole Schönteich in Bochum, Nona Schulte in Münster, Evelyn Steinigen in Bochum, Piotr Voelkel in Bielefeld, David Volke in Herford, Caroline Wassen (bisher RAK Köln) in Olpe, Arthur Winczura in Dortmund, Peter Elster (bisher RAK Thüringen) in Dortmund, Dr. Wolf-Henning Hammer (bisher RAK Braunschweig) in Dortmund, Dr. Florian Michallik (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Tim-Oliver Neumann, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Matthias Rabbe (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Paul-Philipp Reiche (bisher RAK Frankfurt) in Essen, Sebastian Telle (bisher RAK Düsseldorf) in Detmold, Gundela von der Heyde (bisher RAK Celle) in Minden, Matthias-Julian Werner (bisher RAK Frankfurt) in Münster.

Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Dr. Alexandra Albrecht-Baba in Essen, Dr. Annette Becher (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Robin Borkenhagen in Münster, Norman Gehrke (bisher RAK Zweibrücken) in Lünen,

Dr. Tina Groll in Bochum, Isabell Hoppe in Kamen, Sven Klaus in Essen, Dr. Friederike Müller, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Bastian Schönknecht in Herzebrock-Clarholz, Isabella Bucic in Recklinghausen, Meik Engel in Bochum, Sebastian Gördes in Bielefeld, Till Kruth in Essen, Carsten auf der Lake in Essen, Dr. Julia Lewitzki in Essen, Claudia Nolte in Lüdinghausen, Petra Pinkepank in Essen, Matthias Rabbe (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Dr. Benjamin Rekate (bisher RAK Celle) in Blomberg, Gundela von der Heyde (bisher RAK Celle) in Minden.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Piotr Kwiatkowski (Radca Prawny) in Münster.

Löschungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt:

Catharina Kaiser in Minden, Carina Dombrowski in Essen, Dr. Sandra Rohleder in Balve, Lena Rensing in Münster, Matthias Wegener in Nordkirchen, Juliane Jänisch, EMBA in Münster, Nicole Thiessen in Dortmund, Dr. Helmut Wirner in Fröndenberg, Kathrin Peter in Bochum, André Picker in Witten, Gerrit Gottschalk in Marl, Wolfgang Bredenpohl in Bielefeld, Monika Aberle in Fröndenberg, Morenike Stoffregen in Bad Salzuflen, Christoph Redeker in Bünde, Sandra Ohm in Olpe, Ralf Schepers in Münster, Martin Farys in Rheine, Thomas Stotko in Witten, Christian-Robert Schulz in Hagen.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt:

Nathalie Rau in Herford, Eric Odenkirchen in Münster, Dr. Thomas Schröer in Herdecke

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Michael Winkel, LL.M. in Siegen, Justus Kraner in Bochum, Marco Bokies, LL.M. in Essen, Martina Keese, LL.M. in Essen, Stefanie Loos in Essen, Julia Steiner in Siegen, Tamila Brinkema in Dortmund, Henrike Hayen in Bielefeld, Philipp Repp in Hopsten, Dragica Aschermann in Marl, Sophia Helling in Bochum, Hendrik Buhl in Rheine, Aline Icha-Spratte in Brilon, Jan Wittenborn in Bielefeld, Dr. Jana Benzel, LL.M. in Essen, Cornelia von Gierke in Bielefeld, Nicola von Beesten in Dortmund, Maximilian Klostermann in Bocholt, Grit Hömke in Hamm.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte/Rechtsanwältin Friedrich Freiherr von Weichs in Schmallenberg, Britta Nikolaus in Menden, Björn Wieg in Dortmund, Christoph Badde in Bottrop u. Dr. Cédric Müller, LL.M., Essen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt u. Notar Klaus Weiduschat in Münster.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG:** Richter/in Dr. Andrea Münstermann u. Martin Krister Lamsfuß in Köln; z. **Richterin am AG:** Richterin Reinhild Ströch in Leverkusen.

Versetzt:

Richter am AG Dr. Klaus Bast von Siegen zum AG Köln u. Richter am LG Edgar Panizza von Krefeld zum LG Bonn.

Ruhestand:

Richter am AG Dr. Engelbert Krause in Wipperfürth.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Tanja Wagner in Aachen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Claudia Dackweiler-Schmitt in Köln.

Ruhestand:

Oberstaatsanwältin Annegret Quack-Kummrow in Köln, Justizamtsinspektor Wolfgang Schiel in Bonn.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Susan Schneider in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Sozialrat**: Sozialamtsrat Rudolf Kleibl in Herford; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor André Harbers in Gelsenkirchen; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Elisabeth Coerdts in Wetter (Ruhr); z. **Sozialoberinspektor/in**: Sozialinspektor/in Nathalie Wüllner in Werl u. Stefan Poschmann in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Michael Schenk in Aachen, Andreas Bäumer in Attendorn u. Carsten Meyer zu Eissen in Bielefeld-Brackwede; z. **Regierungsamtsinspektor**: Regierungshauptsekretär Stephan Brockmans in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Nina Pietersma u. Michael Tervoort in Kleve, z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Denise Kodura u. Désirée Brauckhoff in Wuppertal-Ronsdorf.

Ruhestand:

Regierungsdirektor Alfred Doliwa in Essen, Sozialrat Rainer Werdin in Bielefeld-Senne u. Justizvollzugshauptsekretär Richard Hennes in Aachen.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am OLG in Düsseldorf |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 Z gemäß Fußnote 3) in Oberhausen |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter/in einer StA (R 2 m. AZ.) - b. d. StA in Köln
Die Ausschreibung ist auf Bewerberinnen u. Bewerber aus dem Bezirk der GStA Köln beschränkt. Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen. |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt - als der ständ. Vertr. eines LOStA (R 2 m. AZ.) b. d. StA in Wuppertal |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am OLG in Düsseldorf |
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG in Dortmund |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG in Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) bei dem AG Siegburg |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2) in Hattingen |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. ArbG (R 2) b. d. ArbG Mönchengladbach |
| 1 | Richterin o. Richter am ArbG (R 2) - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in b. d. ArbG in Düsseldorf |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. StA in Wuppertal |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. StA in Krefeld |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. StA in Köln |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. StA in Bochum |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Duisburg |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Essen-Steele |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Hagen |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Krefeld |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Aachen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Gummersbach |

- 1 RichterIn o. Richter am VG in Köln
- 1 Regierungsdirektorin o. Regierungsdirektor - Leiterin o. Leiter d. JVA Kleve - das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
- 1 Regierungsdirektorin o. Regierungsdirektor - Leiterin o. Leiter d. JVA Willich II - das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
- 1 Regierungsdirektorin o. Regierungsdirektor - Leiter/-in des psychologischen Dienstes - b. d. JVA Iserlohn - das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert werden -
- 1 Regierungsdirektorin o. Regierungsdirektor - Leiter/-in des psychologischen Dienstes - b. d. JVA Siegburg - das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert werden -
- 1 o. mehrere Amtsanwältin o. Rechtsanwalt b. e. StA im Geschäftsbereich der GStA Köln - die Besetzung der Planstelle(n) soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen -
- 1 o. mehrere Justizrätin o. Justizrat (A 13 m. AZ.) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - fliegend im OLG Bez. Hamm
- je 1 o. mehrere Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizrätin o. Justizrat - Geschäftsleiter/in e. AG, dessen Leiter/in in BesGr. R 2 m. AZ eingestuft ist - fliegend im OLG-Bez. Hamm
- je 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Sachbearbeiter/in - b. d. OLG Hamm
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Sachbearbeiter/in - fliegend b. e. LG im OLG-Bez. Hamm oder b. d. AG Dortmund oder b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Bezirksrevisor/in - fliegend b. e. LG im OLG-Bez. Hamm oder b. d. AG Dortmund oder b. d. AG Essen

- je 1 o. mehrere Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtman - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb oder außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn, u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtman - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb oder außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtman - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb oder außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtman - Sachbearbeiter/in - b. d. OLG Hamm
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtman - Sachbearbeiter/in - fliegend b. e. LG im OLG-Bez. Hamm oder b. d. AG Dortmund oder b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtman - Bezirksrevisor/in - fliegend b. e. LG im OLG-Bez. Hamm oder b. d. AG Dortmund oder b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Sozialamtfrau o. Sozialamtman - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor i. d. LG-Bez. Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor b. d. AG Essen
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Attendorn
- je 1 o. mehrere Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster u. Paderborn
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ.) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ.) b. d. AG Dortmund u. b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Siegen
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9) b. d. AG Dortmund u. b. d. AG Essen
- 1 Sozialinspektorin o. Sozialinspektor bei der JVA Bielefeld-Senne - das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bielefeld-Senne angefordert werden -

- 1 Betriebsinspektorin o. Betriebsinspektor - Stellvertretende/r Leiter/in des Werkdienstes gleichzeitig stellvertretende/r Leiter/in des Ausbildungs- u. Werkbetriebes Schlosserei - bei der JVA Hövelhof
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Hövelhof angefordert werden -
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt, i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. OLG Hamm,
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund,
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. OLG Hamm
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Dortmund
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Attendorn
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Attendorn angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor bei der JVA Werl
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Attendorn
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. AG Dortmund u. b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. OLG Hamm
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Dortmund

- je 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär b. d. OLG Hamm
- je 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister i. d. LG-Bez. Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen) u. Münster
- 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. d. OLG Hamm

Anstaltsärztin/Anstaltsarzt b. d. JVA Bielefeld-Brackwede

Bei der JVA Bielefeld-Brackwede ist die Funktion der Anstaltsärztin / des Anstaltsarztes zu besetzen (0,5-Stelle unbefristet). Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei dem Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede angefordert werden.

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter b. d. LG Düsseldorf

Bei dem LG Düsseldorf ist der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2.1) bis A 15 (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet. Bewerbungen können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 15 (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet ist.

Bereichsleiterin/Bereichsleiter b. d. JVA Dortmund

Bei der JVA Dortmund ist der in der Bandbreite den Bes.-Gruppen A 9 bis A 9 mit Amtszulage LBesG NRW zugeordnete Dienstposten der Bereichsleiterin / des Bereichsleiters des Haupthauses (Abtl. 2 bis 5) zu besetzen. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Dortmund angefordert werden.

Wissenschaftl. Mitarbeiterin/Mitarbeiter bei dem Bundesarbeitsgericht

Bei dem Bundesarbeitsgericht ist eine Stelle f. e. wissenschaftl. Mitarbeiter/-in im Wege einer mehrjährigen Abordnung zu besetzen.

Einzelheiten können der Veröffentlichung im Justizintranet (Bereich Personal / Ausschreibungen / Ausschreibungen sonstiger Stellen) entnommen werden.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind für eine Mitarbeit als Referentin o. Referent mehrere Stellen zu besetzen.

Einzelheiten können der Veröffentlichung im Justizintranet (Bereich Justiz NRW / Ausschreibungen / Ausschreibung sonstiger Stellen) entnommen werden.

Dozentin/Dozent an der FHR NRW (Richter/in bzw. Staatsanwalt/-anwältin)

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht Richterinnen/Richter bzw. Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2017 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2017 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dozentin/Dozent an der FHR NRW (Rechtspfleger/in)

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Diplom-Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger, die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2017 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozent an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2017 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz

Redaktion

Regierungsamtsrätin Martina Bamberger